jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1960/3/15 4Ob306/60, 4Ob380/77, 4Ob331/78, 4Ob313/82, 4Ob26/09s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.03.1960

Norm

UWG §1 D1e

Rechtssatz

Der Einsatz nicht gewerbsmäßiger Kundenwerber ist nicht schon an sich unerlaubt (zB im Zeitungsvertrieb und Zeitschriftenvertrieb oder im Versicherungsgewerbe), kann aber doch mit Rücksicht auf die besonderen Umstände des Einzelfalles unlauter werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 306/60
  Entscheidungstext OGH 15.03.1960 4 Ob 306/60
  Veröff: ÖBl 1960,85
- 4 Ob 380/77
  Entscheidungstext OGH 08.11.1977 4 Ob 380/77
  Veröff: SZ 50/139 = ÖBl 1978,18
- 4 Ob 331/78
  Entscheidungstext OGH 06.06.1978 4 Ob 331/78
  Beisatz: Wegen der Gefahr von Auswüchsen im Wettbewerb, vor welchen die Allgemeinheit geschützt werden muß, ist ein strenger Maßstab anzulegen (Heine Katalog, Prämie für Bestellungen Dritter). (T1) Veröff: ÖBl 1979,12
- 4 Ob 313/82
  Entscheidungstext OGH 30.03.1982 4 Ob 313/82
  Vgl; Beisatz: Auch Zeitungsträger können Laienwerber sein. Die Höhe der Prämie allein rechtfertigt die Annahme der Befürchtung von Auswüchsen nicht. (T2) Veröff: ÖBl 1983,18
- 4 Ob 26/09s
  Entscheidungstext OGH 09.06.2009 4 Ob 26/09s
  Auch; nur: Der Einsatz nicht gewerbsmäßiger Kundenwerber ist nicht schon an sich unerlaubt, kann aber doch mit Rücksicht auf die besonderen Umstände des Einzelfalles unlauter werden. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0077855

Zuletzt aktualisiert am

03.08.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at